

# Die totalrevidierte Bauarbeitenverordnung

Das schriftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept

**Oliver Bucher**, Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht, Baden/Zürich  
**Erika Acs**, Rechtsanwältin, Baden/Zürich

## I. Die Totalrevision

Die aktuelle, umfassend revidierte Fassung der Bauarbeitenverordnung (BauAV)<sup>1</sup> – einer der zentralen Grundlagen<sup>2</sup> im Umgang mit Arbeitssicherheit beim Bauen, die gemäss deren Art. 1 die Massnahmen festlegt, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei Bauarbeiten getroffen werden müssen – trat am 1. Januar 2022 in Kraft<sup>3</sup>. Der Revisionsbedarf entstand aufgrund der Weiterentwicklung der Technik, der zwischenzeitlichen Regelung einiger Anforderungen in Schweizer Ausgaben von europäischen Normen sowie der Erfahrungen bei der Umsetzung der BauAV, welche gezeigt haben, dass einige Punkte zu wenig präzise formuliert waren. Der Anstoss für die Überarbeitung kam von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)<sup>4</sup>, woraufhin der Entwurf vom Bundesamt für Gesundheit in Zusammenarbeit mit der spezialisierten Fachkommission 12 «Bau» der EKAS vorbereitet und in eine breite Vernehmlassung gegeben wurde. Die Suva und sämtliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, die wesentlich von den Änderungen betroffen sind, waren von Anfang an in die Arbeiten involviert<sup>5</sup>.

Im Zuge der Totalrevision erfuhr die BauAV eine komplette Überarbeitung: Sie wurde strukturell und redaktionell angepasst sowie neu durchnummeriert. Mit ihren 124 Artikeln weist sie eine hohe Regelungsdichte auf. Inhaltlich wurden diverse bestehende Schutzmassnahmen verschärft sowie neue Massnahmen, Pflichten und Verbote eingeführt.

Die Erläuterung sämtlicher Änderungen würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Hierzu kann auf die zu diesem Zwecke erstellte Broschüre der Suva verwiesen werden<sup>6</sup>. Da vom Anwendungsbereich der BauAV sämtliche Bauarbeiten erfasst werden (Erstellung, Instandstellung, Änderung, Unterhalt, Kontrolle, Rückbau und Abbruch von Bauwerken, einschliesslich vorbereitender und abschliessender Arbeiten [Art. 2 lit. a BauAV]), ist es für sämtliche Baubranchen unerlässlich, sich mit den veränderten Vorschriften der Verordnung auseinanderzusetzen. Aufgrund ihres zwingenden Charakters können ihre Vorschriften nämlich vertraglich weder wegbedungen noch aufgeweicht werden<sup>7</sup>.

Einige der neuen Vorschriften nehmen explizit Arbeitgeber in die Pflicht<sup>8</sup>. Zu diesen gehört auch der neue Art. 4 BauAV, auf welchen nachfolgend näher einzugehen ist.

## II. Eine wichtige Neuerung: Das schriftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept

Gemäss dem neuen Art. 4 BauAV hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept – schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht<sup>9</sup> – vorliegt, in dem die für seine Arbeiten auf der Baustelle erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen aufgezeigt werden. Das Konzept muss namentlich die Notfallorganisation regeln.

### A Arbeitgeber als Adressaten

Dass sich Art. 4 Abs. 1 BauAV explizit an den «Arbeitgeber» wendet, mag zunächst wenig überraschen: Dieser fungiert als Hauptverantwortlicher für die Arbeitssicherheit<sup>10</sup>. Ihm wird in diversen Vorschriften eine Schutzpflicht auferlegt: Gemäss Art. 328 Abs. 2 OR, Art. 82 Abs. 1 UVG und Art. 6 Abs. 1 ArG<sup>11</sup> ist er verpflichtet, zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen

<sup>1</sup> Verordnung vom 18. Juni 2021 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (SR 832.311.141).

<sup>2</sup> Zentral deshalb, weil sie sich mit baustellenspezifischen Fragen beschäftigt. Es gibt aber weitere zahlreiche Normen, welche im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit beim Bauen zu berücksichtigen sind, vgl. dazu sowie zur Unterteilung dieser «Normen der Arbeitssicherheit» in «Verhaltensnormen» und «Sanktionsnormen» R. ANDRES, Die Normen der Arbeitssicherheit, System und Kritik am Beispiel des Bauens, Zürich/Basel/Genf 2016, Rz. 268 ff., 423 ff. und 564 ff.

<sup>3</sup> Mangels Übergangsfristen gilt sie unmittelbar (auch für Bauarbeiten, die vor dem Inkrafttreten der Revision begonnen wurden). Zwei Ausnahmen werden in Art. 123 und 124 Abs. 2 BauAV festgehalten.

<sup>4</sup> Diese ist eine ausserparlamentarische Kommission des Bundes, welche eine Steuerungs- und Koordinationsfunktion im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz übernimmt. Zur Zusammensetzung vgl. Art. 85 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, SR 832.20 (UVG).

<sup>5</sup> Die Vorlage, der erläuternde Bericht, die Stellungnahmen, der Ergebnisbericht sowie weitere Vernehmlassungsunterlagen sind abrufbar unter <www.fedlex.admin.ch/>, «Vernehmlassungen/Abgeschlossene Vernehmlassungen/2020» (besucht am 31.1.2023).

<sup>6</sup> Dokument «Bauarbeitenverordnung 2022: Das ist neu. Das Wichtigste in Kürze», abrufbar unter <www.suva.ch>, «Prävention/Nach Branchen/Bau/Was ist in der Bauarbeitenverordnung 2022 anders?» (besucht am 31.1.2023).

<sup>7</sup> Vgl. auch R. SCHUMACHER, Sicheres Bauen und sichere Bauwerke – Wer haftet? Alle!, Zürich 2010, Rz. 374 ff., m.w.H.

<sup>8</sup> So Art. 27 Abs. 2, Art. 32, Art. 44 Abs. 1 und Art. 61 BauAV.

<sup>9</sup> Die Aufzeichnung auf einem Datenträger genügt; vgl. T. SUTTER-SOMM/B. SEILER, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2021, N 6 zu Art. 17.

<sup>10</sup> ANDRES (Fn. 2), Rz. 104 ff., 228.

<sup>11</sup> Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11).